

ZIELE UND HINTERGRÜNDE

Am 12. Dezember 2018 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) seinen überarbeiteten Standard zur bankaufsichtsrechtlichen Offenlegung BCBS 455¹. Damit ist die dritte Phase der im Jahr 2014 begonnenen, weitreichenden Änderungen an den Vorgaben der Säule 3 durch den Baseler Ausschuss abgeschlossen:

Phase 1

- BCBS 309 - Januar 2015
- Umsetzung in der EU:
EBA GL 2016/11, anzuwenden seit:
31.12.2017

Phase 2

- BCBS 400 - März 2017
- Umsetzung in der EU nach Inkrafttreten
der CRR II
(voraussichtlicher Stichtag: 31.12.2019)

Phase 3

- BCBS 455 - Dezember 2018
- Umsetzungstermin in der EU noch offen

Abbildung 1: Die drei Phasen der Überarbeitung der Offenlegungsanforderungen

Das aktualisierte Offenlegungs-Rahmenwerk enthält die folgenden drei zentralen Bestandteile:

¹ BCBS 455: „Standards: Pillar 3 disclosure requirements – updated framework“, Dezember 2018.

1. Überarbeitungen bestehender und Einführung neuer Offenlegungspflichten, die sich aus der Finalisierung von Basel III (BCBS 424) am 07.12.2017 ergeben.²
2. Neue Offenlegungsanforderungen an die Asset Encumbrance (Belastung von Vermögenswerten)
3. Neue Offenlegungserfordernisse hinsichtlich Ausschüttungsbeschränkungen

Zur Förderung von Transparenz und Vergleichbarkeit sind qualitative Informationen in vorgegebenen Tabellen und quantitative Angaben in vordefinierten Vorlagen (Templates) offenzulegen. Im Folgenden wird auf die konkreten Inhalte der drei Offenlegungsbereiche näher eingegangen.

FINALISIERUNG VON BASEL III: ÜBERARBEITETE UND NEUE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN...

...KREDITRISIKO

Der zum 01.01.2022 in Kraft tretende neue Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) und der überarbeitete, auf internen Ratings basierende (IRB) Ansatz erfordern Anpassungen bei einzelnen offenzulegenden Angaben zum Kreditrisiko. Die Templates CR4 und CR5 werden um neu hinzukommende Forderungsklassen (z. B. Spezialfinanzierungen), breiter aufgefächerte Risikogewichtsklassen und offenzulegende Angaben zum Umrechnungsfaktor CCF im KSA ergänzt. Da für die Forderungsklasse „Beteiligungen und Aktien“ zukünftig nur noch der neue KSA zur Bestimmung der Eigenmittelunterlegung für das Kreditrisiko zulässig sein wird, werden die bisher diesbezüglich offenzulegenden Angaben zum einfachen Risikogewichtsansatz im IRB aus dem Template CR10 entfernt.

Darüber hinaus wird das Template CRB-A neu eingeführt: Sofern von der jeweiligen nationalen Aufsicht verlangt, haben Institute hier qualitative und quantitative Angaben zu leistungsgestörten Assets und zu Stundungsmaßnahmen offenzulegen.

Nach ihrer Inkraftsetzung werden diese Vorgaben die entsprechenden Offenlegungspflichten aus Phase 1 ablösen.

...OPERATIONELLES RISIKO

Im Einklang mit der Einführung des Standardised Measurement Approaches (SMA) für die Eigenmittelunterlegung operationeller Risiken führt der überarbeitete Offenlegungsstandard BCBS 455 eine neue Tabelle und drei neue Templates ein: In der Tabelle ORA haben die Institute qualitative Informationen über ihr Rahmenwerk zur Steuerung operationeller Risiken offenzulegen. In den drei Vorlagen weisen die Institute ihre aggregierten historischen operationellen Verluste aus: die Verluste der letzten 10 Jahre³ im Template OR1, die Höhe und die einzelnen Komponenten des Business Indicators (BI) im Template OR2 und im Template OR3 insbesondere den Betrag der Eigenmittelunterlegung für das operationelle Risiko, der sich aus der BI-Komponente und dem internen Verlustmultiplikator ILM ergibt.

Die neuen Offenlegungspflichten für das operationelle Risiko werden die entsprechenden Vorgaben des Basel-II-Regelwerks aus dem Jahr 2004 ersetzen.

...LEVERAGE RATIO (LR)

Die sich aus BCBS 424 ergebenden Änderungen – vor allem die Einführung eines LR-Puffers für global systemrelevante Banken (G-SIB) – führen zu Ergänzungen der Templates LR1 (Abgleich des bilanziellen Gesamtvermögens mit der Exposuregröße der Leverage Ratio) und LR2 (Aufschlüsselung der LR-Exposuregröße). Der Baseler Ausschuss wird das

² Vgl. BCBS 424: „Basel III: Finalising post-crisis reforms“, Dezember 2017.

³ Basis: Datum der Verbuchung des jeweils eingetretenen Verlusts

...CREDIT VALUATION ADJUSTMENTS (CVA)

sogenannte „Window Dressing“⁴ weiter beobachten und Maßnahmen in Form von Säule-1- oder Säule-3-Anforderungen prüfen.

BCBS 424 stellt zwei einfachere Ansätze zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung des CVA-Risikos bereit: den Standardansatz SA-CVA und den Basisansatz BA-CVA. Das schlägt sich im überarbeiteten Offenlegungsstandard BCBS 455 in zwei neuen Tabellen und vier neuen Vorlagen nieder: In der Tabelle CVAA müssen Institute ihre Risikomanagement-Ziele und -Politik mit Blick auf das CVA-Risiko qualitativ beschreiben.⁵ Institute, die den BA-CVA verwenden, müssen die entsprechenden Angaben in Template CVA1 (reduzierter BA-CVA) bzw. CVA2 (BA-CVA) offenlegen. Institute, die den SA-CVA nutzen, haben neben der Tabelle CVAB – Beschreibung der Hauptmerkmale ihres CVA-Risiko-Rahmenwerks – auch die Templates CVA3 (Bestandteile für die RWA-Berechnung im SA-CVA) und CVA4 (Veränderungen der RWAs im Vorquartalsvergleich) für die Offenlegung zu verwenden.

Diese neuen Offenlegungspflichten werden nach ihrer Umsetzung die entsprechenden Vorgaben aus der Phase 1 ersetzen.

...VERGLEICH DER RWA VOR UND NACH ANWENDUNG DES OUTPUT-FLOORS

Der mit der Finalisierung von Basel III neu eingeführte Output-Floor veranlasst den Baseler Ausschuss zu zwei neuen Offenlegungsanforderungen: In Template CMS1 haben die Institute diejenigen RWAs, die sich bei vollständiger Anwendung der Standardansätze für die einzelnen Risikoarten ergeben würden, im Vergleich zu den RWAs, die sich aktuell durch Nutzung von Standard- und zugelassenen internen Methoden ergeben, zu veröffentlichen. Template CMS2 ermöglicht dem Leser des Offenlegungsberichts einen Vergleich der RWA-Höhen für das Kreditrisiko, die sich ergeben würden, wenn für alle Forderungsklassen ausschließlich der neue KSA angewendet wird, mit den RWA-Beträgen, die bei Nutzung der aktuell von der Aufsicht für das betreffende Institut zugelassenen Ansätze resultieren.

...RWA-ÜBERSICHT UND SCHLÜSSELKENNZAHLEN

Neben der zeitpunktbezogenen Darstellung in den Templates CMS1 und CMS2 macht die Einführung des Output-Floors durch BCBS 424 auch Modifikationen hinsichtlich der Offenlegung der gesamten RWAs über alle Risikoarten hinweg (Template OV1) und der regulatorischen Schlüsselkennzahlen (Template KM1) notwendig: So sind u. a. Angaben zu den vorgenommenen Anpassungen bei den RWAs aufgrund des Output-Floors sowie zu den regulatorischen Eigenmittelquoten vor Anwendung dieses Floors einschließlich Vorquartalsvergleichen zu veröffentlichen.

ASSET ENCUMBRANCE

Das Template ENC wird mit dem überarbeiteten Offenlegungs-Standard der Phase 3 neu eingeführt. Darin legen Institute den Umfang an belasteten und unbelasteten Vermögenswerten offen. Vermögenswerte sind dann belastet, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind, wie z. B. Wertpapiere im Deckungsstock, die den emittierten öffentlichen Pfandbriefen eines Instituts gegenüberstehen. Gläubiger unbesicherter Anleihen wären bei einer Insolvenz dieser Bank von einer nachrangigen Bedienung ihrer Ansprüche betroffen, weil die Vermögenswerte im Deckungsstock konkreten Investoren – den Pfand-

⁴ Damit sind hier verdächtige Rückgänge der Geschäftsvolumina in wichtigen Finanzmärkten rund um Meldestichtage der LR, die zu einer erhöhten (besseren) LR-Ratio führen, gemeint.

⁵ Diejenigen Häuser, die das Wahlrecht nutzen, ihr CVA-Risiko mit 100 % der Eigenmittelanforderung für das Kontrahentenausfall-Risiko zu beziffern, haben nur die Tabelle CVAA zu befüllen.

AUSSCHÜTTUNGS- BESCHRÄNKUNGEN

briefgläubigern – vorrangig zugeteilt werden.

Sollten die durch Basel III vorgegebenen Kapitalpuffer, die zusätzlich zu den 8 % Eigenmittelanforderung der Säule 1 aufzubauen sind, vom Institut nicht eingehalten werden, kommt es zu Sanktionen in Form von Beschränkungen bei der Gewinnausschüttung. Folglich führt BCBS 455 ein Offenlegungs-Template CDC ein, in dem die Banken neben der aktuellen CET1-Quote bestimmte modifizierte CET1-Quoten angeben müssen, die eine Ausschüttungsbeschränkung nach sich ziehen würden. Aus dem Vergleich zwischen der tatsächlichen CET1-Quote und den Schwellenwert-Größen für die harte Kernkapitalquote kann der Nutzer dieser Säule-3-Angaben schließen, ab welcher CET1-Quote das Institut von Ausschüttungsbeschränkungen betroffen wäre.

Verpflichtende Angaben muss ein Institut im Template CDC allerdings nur dann offenlegen, wenn die jeweilige nationale Aufsicht dies ausdrücklich verlangt.

ANWENDUNGSBEREICH DER OFFLEGUNGS- ANFORDERUNGEN

In der Phase 2 wurde das Template CC1 neu eingeführt, in dem ein Institut Informationen zur Zusammensetzung der regulatorischen Eigenmittel auf konsolidierter Ebene zu veröffentlichen hat. Eine mögliche Ausweitung der Anforderungen auf die Ebene der Abwicklungsgruppe wurde nach erfolgter Konsultation mit der Kreditwirtschaft verworfen.

ZEITPUNKT UND HÄUFIGKEIT DER OFFENLEGUNG

Der überarbeitete Standard BCBS 455 benennt für die einzelnen Tabellen und Templates der Offenlegungsanforderungen der Phasen 1 bis 3 konkrete Zeitpunkte ihrer Einführung und auch die Häufigkeit der jeweiligen Offenlegung und fasst diese in einer Tabelle überblicksartig zusammen.

Der Beginn der Offenlegung für Tabelle CRB-A (zusätzliche Angaben zu problembehafteten Engagements) und für die Templates ENC (Asset Encumbrance) und CDC (Ausschüttungsbeschränkungen) wurde aufgrund der erforderlichen Anpassung der IT-Systeme in den Instituten von Ende 2019 auf Ende 2020 verschoben. Die Angaben in den Templates, die sich auf die Finalisierung des Basel-III-Rahmenwerks (BCBS 424) beziehen, sind im Einklang mit dessen Inkrafttreten ab dem 01.01.2022 verpflichtend offenzulegen.

FOLGEN UND HERAUSFOR- DERUNGEN FÜR DIE INSTI- TUTE

Der Umfang und die Granularität der offenzulegenden Informationen nehmen weiter zu. Neben der formalen Standardisierung der Offenlegungsformate über Tabellen und Templates hinaus, steigt die Detailtiefe der geforderten Angaben – beispielhaft hier sei die Überleitung von handelsrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Größen sowie der Vergleich zur Vorperiode genannt. Dies impliziert weiter zunehmende Anforderungen an die Datenerhaltung und die IT-Systeme.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden halten und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung (info@1plusi.de).